



Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister



Büchen, den 22.12.2014

## Vermerk

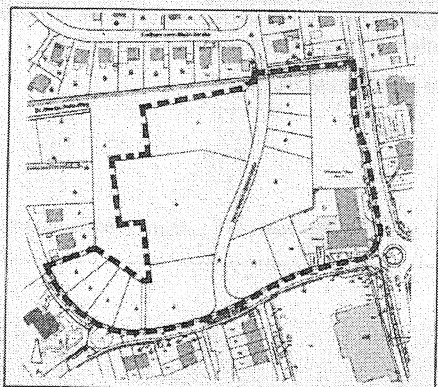
Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 für das Gebiet:  
„Nördlich Büchener Straße, östlich und westlich Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße“  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13a BauGB

Hinweis in den LN am : 19.12.2014

### Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Gemeinde Büchen

**Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 der Gemeinde Büchen für das Gebiet: „Nördlich Büchener Straße, östlich und westlich Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße“**  
Die Gemeindevertretung Büchen hat in der Sitzung am 02.12.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich und westlich Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.  
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich und westlich Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße“, tritt mit Beginn des 20.12.2014 in Kraft.  
Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Hierzu liegt ebenfalls die DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – zur Einsichtnahme bereit.



#### Plangeltungsbereich der 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 20.3

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Ergänzend zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan auch im Internet unter [www.amt-buechen.eu](http://www.amt-buechen.eu) am 20.12.2014 einzusehen.  
Büchen, den 17.12.2014 (L.S.) Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister – gez. Möller

Sichtbar im Internet : 20.12.2014  
(siehe Anlage)

Im Auftrag

Rempff